Deutscher Bundestag **Drucksache 15/258**
15. Wahlperiode 20. 12. 2002

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG)
– Drucksachen 15/28, 15/73, 15/134 –

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Begründung ist aus der Anlage ersichtlich.

Der Bundesrat hat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung

Das Vermittlungsverfahren hat zu keinem Ergebnis geführt. Die schwerwiegenden Bedenken gegen das Gesetz, die in der Begründung des Anrufungsbegehrens mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses aufgeführt waren, bestehen unverändert fort.

Unbeschadet der Versagung der Zustimmung, die der Rechtsauffassung des Bundesrates entspricht, ist daher auch Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 20. Dezember 2002.

Anlage

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Gesetz in das Verwaltungsverfahren der Länder gegenüber den Krankenkassen eingreift und daher nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Im Übrigen wird durch die im Gesetz enthaltenen rentenrechtlichen Regelungen, die üblicherweise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden, im Ergebnis die Zustimmungspflicht umgangen.

Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333